

Hinweise zur Abfassung von letztwilligen Verfügungen

Ein Testament kann entweder vor einem Notar errichtet werden oder privatschriftlich. Ein Erbvertrag kann jedoch nur vor einem Notar errichtet werden.

Hinweise und Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung von Testamenten, Einzeltestamente oder gemeinschaftliche Testamente, enthält die Informationsbroschüre des Bayerischen Staatsministerium der Justiz „Erbrecht, Gesetzliche Erbfolge, Testament“.

Ein privatschriftliches Testament muss, damit es wirksam errichtet ist, von dem Testator von Anfang bis Ende eigenhändig (handschriftlich) geschrieben werden und am Ende eigenhändig unterschrieben werden. Des Weiteren sollen Ort und Datum angegeben werden. Sollten nach dem abgefassten Testament und der Unterschrift des Testators noch Zusätze oder Nachträge angefügt werden, müssen diese nochmals eigenhändig unterschrieben werden, da mit diese wirksam sind.

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament auch in der Form wirksam errichten, dass einer der Ehegatten das ganze Testament eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte das gemeinschaftliche Testament lediglich mit unterzeichnet.